

Nr. **XIX. GP.-NR**
1755 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Versteigerung von Grabmonumenten

Kürzlich wurde eine Familiengruft zum Objekt eines überaus kuriosen Rechtsstreits.

Das Finanzamt Vöcklabruck beantragte laut Trend 4/95 unter der Aktenzahl E 2240/94 die Zwangsversteigerung eines Zwei-Neuntel-Anteils an der Kapelle, die schon seit mehr als 100 Jahren den Mitgliedern der Familien Schaupp, Kretz und Limbeck-Lilienau als ihre letzte Ruhestätte dient.

Paragraph 250 der Exekutionsordnung untersagt jedoch ausdrücklich die Exekution gegen "Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden".

Außerdem sei es "gesicherte Rechtsprechung nach Lehre und Praxis", daß dieser Gesetzespassus "auch auf Grabmonumente - und um ein solches handelt es sich im konkreten - angewendet wird", so ein Rechtsanwalt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

- 1.) Ist es geltendes Recht, daß § 250 der Exekutionsordnung auch auf Grabmonumente anzuwenden ist?
- 2.) Wenn ja, warum leitete dann das Finanzamt Vöcklabruck ein Zwangsversteigerungsverfahren ein?
- 3.) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Glauben Sie nicht, daß aus ethischen Gründen eine Anwendung jenes Paragraphen der Exekutionsordnung auf Grabmonumente vertretbar sei?
- 5.) Kommt es nicht gerade im Falle Limbeck-Lilienau zur Verschwendung von öffentlichen Geldern, da ein Kauf eines Zwei-Neuntel Anteils an einer Gruft ohne Bestattungsrechte ohnedies nicht erwartet werden kann?